

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/3560 —

Betr.: Riedel-de Haën, Seelze

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 30. 11. 1984

Die Firma Riedel-de Haën in Seelze produziert und verarbeitet ein umfangreiches Spektrum hochgiftiger Chemikalien. Zu dieser ursprünglichen Produktpalette ist seit Anfang 1984 noch die Verarbeitung von Pentachlorphenol (PCP) von der Firma Franz Margold, Gerbstoffchemie, Griesheim/Darmstadt übernommen worden.

In der Bevölkerung wächst die Angst vor evtl. Gesundheitsgefährdungen durch die bei der Produktion anfallenden toxischen Stoffe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Beabsichtigt sie auf die Firma Riedel-de Haën einzuwirken, keine weiteren persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffe mehr zu produzieren?
2. Gewährleistet die Ausstattung der Kontrollbehörden kontinuierliche Emissionsmessungen, und wenn ja, welche Ergebnisse ergaben diese Messungen?
3. Welche Konzentrationen an Dioxinen und Furanen wurden bei Boden-, Wasser- und Luftuntersuchungen ermittelt?
4. Hält die Landesregierung die Verhaltensweise des Unternehmens bei Beeinträchtigungen der Bevölkerung für angemessen?
5. Welche Auswirkungen hat das BGH-Grundsatzurteil (Az. VI 2 R 223/82) (Umkehr der Beweislast) auf die Auskunftspflicht der Firma?
6. Inwieweit muß die Firma Riedel-de Haën nachweisen, daß sie nicht am Fischsterben in der Leine vom 19. 7. 1984 beteiligt war?
7. Auf welche Schadstoffe und mit welchem Ergebnis wurden Bodenproben auf dem Firmengelände untersucht?
8. Welche Konzentrationen wurden für welche Substanzen und nach welchen Parametern im Grundwasser ermittelt?
9. Welche Produktionsvorgänge sind nach Ansicht der Landesregierung genehmigungspflichtig nach BImSchG oder nach AbfG?
10. Welche Produktionsbereiche unterliegen den Bestimmungen der Störfallverordnung?
11. Welche genehmigungsbedürftigen Produktionsverfahren bewirken welche Zwischenprodukte und welche Abfallarten?
12. Besteht der Verdacht von unsachgemäßer Abfallbeseitigung? Auf welche Art und Weise verbringt nach Kenntnis der Landesregierung die Firma Riedel-de Haën ihre Produktionsabfälle?
13. In welcher Höhe ist die Firma Riedel-de Haën verpflichtet, Abwasserabgabegebühren zu entrichten?
14. Welche Verunreinigungen weisen die Abwässer der Firma Riedel-de Haën auf?

15. Zu welchem Prozentsatz können mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (Substanzen, Mengen) verunreinigte Abwässer über die betriebseigene Kläranlage gereinigt werden?
16. Trifft es zu, daß auf dem Firmengelände und in der Umgebung des heutigen Firmengeländes noch chemische Kampfstoffe aus dem 2. Weltkrieg lagern? Wenn ja, welche?
17. Aufgrund welcher Qualifikation der beteiligten Behörde wurde der Katastrophenschutzplan ausgearbeitet?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Bundesangelegenheiten
— 12 — 01 425 —

Hannover, den 22. 5. 1985

Zu 1:

Die Firma Riedel-de Haën hat bisher keine persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffe produziert. Ein Genehmigungsantrag entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Produktion derartiger Stoffe liegt bei der zuständigen Bezirksregierung Hannover nicht vor.

Zu 2:

Kontinuierliche Emissionsmessungen können nur durch stationäre Meßgeräte durchgeführt werden; sie sind darüber hinaus nur nach Vorliegen der in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft genannten Voraussetzungen vorgesehen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor; die Aufsichtsbehörde beauftragt daher im Bedarfsfall Meßinstitute, die gem. § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anerkannt sind, mit stichprobenartigen Messungen. Derartige Institute sind aufgrund ihrer Ausstattung in der Lage, Emissionsmessungen bezüglich der in der Abluft enthaltenen spezifischen Schadstoffe durchzuführen. Nach dem Ergebnis der Messungen wurden die Grenzwerte nicht überschritten.

Zu 3:

Boden-, Wasser- und Luftuntersuchungen auf Dioxine und Furane wurden bisher nicht durchgeführt, da die in der chemischen Fabrik angewandten Verfahren derartige Untersuchungen nicht erforderlich erscheinen lassen. Die Verarbeitung von Pentachlorphenol (PCP) wird erst seit Anfang 1984 praktiziert, wobei weder Abwasser noch Abfall entsteht.

Zu 4:

Im Jahre 1984 gingen beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover fünf Beschwerden und bei der Firma Riedel-de Haën 15 Beschwerden über Geruchsbelästigungen ein. Die Beschwerden betrafen überwiegend feststellbare Gerüche in der Zeit zwischen 18.00 bis ca. 23.00 Uhr, was auf die kleinklimatischen Auswirkungen der Abendkühle zurückzuführen sein dürfte. Sofern die Beschwerden bei der Firma eingingen, wurde sofort der Bereitschaftsdienst alarmiert, der der Beschwerde nachging und ggf. Abhilfemaßnahmen traf. Die Verhaltensweise des Unternehmens wurde in diesen Fällen von den zuständigen Aufsichtsbehörden für angemessen gehalten.

Zu 5:

Die Eigentümer und Betreiber von Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben gemäß § 52 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz den Überwachungsbehörden die Auskünfte zu erteilen, die zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Diese Auskunftspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Beantwortung bestimmter Fragen den Anlageninhaber oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder der Gefahr eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen würde (§ 52 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Diese Ausgestaltung der Auskunftspflicht im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung ist unbeeinflusst von der Frage der zivilprozessualen Darlegungs- und Beweislastverteilung bei der Verfolgung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.

Zu 6:

Ursache des Fischsterbens in der Leine am 19. 7. 1984 war ein Sauerstoffmangel, der durch eine starke organische Belastung hervorgerufen worden war. Hierfür konnten eine Vielzahl von Entstehungsorten in Frage kommen. Aufgrund einer Untersuchung des Kläranlagenablaufs und des Zustandes der Kläranlage der Firma Riedel-de Haën erschien es unwahrscheinlich, daß diese der Verursacher des Fischsterbens gewesen sein sollte. Die Frage der Nachweispflicht stellt sich bei dieser Sachlage nicht.

Zu 7:

Über eine Entnahme von Bodenproben auf dem Firmengelände ist den zuständigen Aufsichtsbehörden nichts bekannt.

Zu 8:

Von der Firma Riedel-de Haën wird aus sechs Brunnen Grundwasser gefördert, das als Kühlwasser für die Flußsäureanlage verwendet wird. Das geförderte Grundwasser wird auf Eisen, Mangan und absetzbare Stoffe untersucht.

Zu 9:

Die Genehmigungspflicht i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergibt sich aus der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen; im vorliegenden Fall werden besonders die Teile der chemischen Fabrik erfaßt, in denen Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, wie z. B. Anlagen zur Herstellung von Säuren. Das Abfallbeseitigungsgesetz regelt nicht die Genehmigungspflicht von Produktionsvorgängen.

Zu 10:

Bei der Firma Riedel-de Haën unterliegen zehn Produktionsanlagen den Bestimmungen der Störfallverordnung, von denen die Flußsäureanlage hervorzuheben ist. Hinsichtlich der übrigen Anlagenteile verweise ich auf die Aufstellung der der Störfallverordnung unterliegenden Anlagen in Niedersachsen, die dem Ausschuß für Umweltfragen im März 1985 zur Unterrichtung vorgelegt wurde.

Zu 11:

In dem Betrieb werden ca. 2 500 verschiedene Produkte hergestellt, so daß eine Aufzählung der anfallenden Zwischenprodukte und Reststoffe einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß Zwischenprodukte in der Regel in der wässrigen Phase anfallen und der betriebseigenen Abwasseraufbereitungsanlage zugeführt werden. Reststoffe werden sachgerecht erfaßt und unter Beachtung der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt, d. h. in zugelassene Verbrennungsanlagen bzw. zugelassene Sonderdeponien verbracht.

Zu 12:

Nach Kenntnis der Landesregierung läßt die Firma Riedel-de Haën ihre Sonderabfälle in die Sondermülldeponie Hoheneggelsen und nach Schönberg (DDR) verbringen. Hierfür liegen 22 Genehmigungen vor. Ein weiteres Genehmigungsverfahren läuft für die Deponie Ochtrup in Nordrhein-Westfalen. Lösungsmittel werden einer Recycling-Firma zugeführt. Die Überwachung der Transporte erfolgt im Rahmen des Begleitscheinverfahrens. Das Abfallnachweisbuch wird durch den zuständigen Landkreis Hannover regelmäßig kontrolliert. Eine unsachgemäße oder umweltgefährdende Abfallbeseitigung wurde nicht festgestellt.

Zu 13:

Die Bezirksregierung Hannover als zuständige Abgabebehörde hat für die Firma Riedel-de Haën bislang für die Jahre 1981 bis 1984 Abwasserabgaben in Höhe von ca. 150 000 bis 300 000 DM pro Jahr festgesetzt.

Zu 14:

Durch die große Produktionspalette der Firma Riedel-de Haën weisen die Produktionsabwässer stark wechselnde Zusammensetzungen auf, so daß sich auch für den Zulauf zur Betriebskläranlage keine spezifische Zulaufkonzentration ergibt. In der vollbiologischen Kläranlage erfolgt eine weitergehende Reinigung durch eine zusätzliche Aktivkohlezugabe. Der Ablauf der Kläranlage wird entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis auf absetzbare Stoffe, pH-Wert, chemischen Sauerstoffbedarf, biochemischen Sauerstoffbedarf, Fischgiftigkeit, Quecksilber und Cadmium sowie auf 15 weitere Parameter untersucht, das einzuleitende Kühlwasser auf absetzbare Stoffe, chemischen Sauerstoffbedarf, biochemischen Sauerstoffbedarf und pH-Wert sowie auf 5 weitere Parameter. Außerdem werden von Amts wegen zusätzliche Bestimmungen durchgeführt, z. B. die der organisch gebundenen Halogene (AOX-Untersuchung). Bei der Überwachung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Einzeldaten können nicht weitergegeben werden, weil sie nach § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz dem Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses unterliegen und daher nicht veröffentlicht werden dürfen.

Zu 15:

Grundsätzlich ist ein Abbau von chlorierten Kohlenwasserstoffen in vollbiologischen Kläranlagen nicht möglich, sie werden aber an dem Belebtschlamm angelagert. Da in der Betriebskläranlage der Firma Riedel-de Haën zur Schlammflockenbildung zusätzlich pulverisierte Aktivkohle zugegeben wird, werden weitere chlorierte Kohlenwasserstoffe an die Aktivkohle angelagert und damit dem Abwasser entzogen. Der Umfang dieses Effektes ist wegen der bereits erwähnten stark schwankenden Zulaufkonzentration nur schwer abschätzbar, so daß gesicherte Prozentangaben über den Abbaugrad nicht möglich sind.

Zu 16:

Nein.

Zu 17:

Bei der Erstellung der Katastrophenschutzpläne bedienen sich die Katastrophenschutzbehörden — soweit erforderlich — des Sachverständigen der zuständigen Fachbehörden.

Hasselmann